

SOZIALPÄDAGOGISCHE FAMILIENHILFE UND ERZIEHUNGSBEISTANDSCHAFT DES JSB IM SOZIALEN TEILHABEZENTRUM KONZEPTION UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

JSB e. V. bei der
Gehörlosenseelsorge Bayern
Egidienplatz 33
90403 Nürnberg
(Stand Januar 2025)

Telefonnummer: 0911/507 243-01
Faxnummer: 0911/507 243-22
Mail: Cornelia.wolf@egg-bayern.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. TRÄGER	4
2. ORGANIGRAMM	5
3. RAHMEN	6
3.1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
3.2 AUFTRAG/ INHALT/ AUFGABEN	6
3.3 ZIELGRUPPE	6
3.4 ZIELSETZUNGEN	7
FÜR DAS GESAMTE LEISTUNGSANGEBOT GELTEN FOLGENDE ZIELSETZUNGEN:	7
HAUPTZIELE	7
UNTERZIELE:	7
ZIELE DER SOZIALPÄDAGOGISCHEN FAMILIENHILFE	7
ZIELE DER ERZIEHUNGSBEISTANDSCHAFT	7
ZIELE NACH § 35 A SGB VIII	8
3.5 FINANZIERUNG	8
3.6 AUFNAHMEVERFAHREN	8
3.7 HILFEPLANVERFAHREN UND BEENDIGUNG EINER MAßNAHME	9
CLEARING- UND KENNENLERNPHASE	9
INTENSIVPHASE	9
ABLÖSEPHASE UND NACHBETREUUNG	9
4. WERTE UND PÄDAGOGISCHES VERSTÄNDNIS	10
4.1 WERTE	10
4.2 PÄDAGOGISCHES VERSTÄNDNIS:	10
RESSOURCENORIENTIERTER UND SYSTEMTHEORETISCHER ANSATZ	10
LEBENSWELTORIENTIERUNG	10
HILFE ZUR SELBSTHILFE UND PARTIZIPATION	11
5. LEISTUNGSANGEBOT	12
5.1. SETTING	12
5.2 METHODEN	12
UMGANG MIT KINDESWOHLGEFÄHRDUNG GEMÄß § 8A SGB VIII	13
6. DOKUMENTATION UND DATENSCHUTZ	15
6.1 DOKUMENTATION	15
6.2 DATENSCHUTZ	15

7. KOOPERATIONSPARTNER.....	16
8. STANDARDS & QUALITÄTSENTWICKLUNG.....	16
8.1 FACHLICHE QUALITÄTSSTANDARDS.....	16
8.2 INSTITUTIONELLE QUALITÄTSSTANDARDS	16
ANHANG: VERHALTENS CODEX	17

1. TRÄGER

Träger des Angebots der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) und Erziehungsbeistandschaft (EB) in Gebärdensprache ist der **Verein JSB e.V.** in Zusammenarbeit mit dem Sozialen Teilhabezentrum der **evang.-luth. Gehörlosenseelsorge Bayern (EGG)**.

Der gemeinnützige Verein JSB (Verein zur Förderung der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit bei der evang.-luth. Gehörlosenseelsorge Bayern e.V.) wurde 1997 gegründet, um gehörlose und hörbehinderte Menschen und ihre Familien – auch in finanziellen Notlagen – zu unterstützen. Er arbeitet grundsätzlich in Bezug auf Religion, Herkunft und Weltanschauung neutral. Daneben ist der Verein über seine Tochter, der Ararat Akademie, Arbeitgeber für hörgeschädigte und hörende Menschen, die in oder für die Gebärdensprachgemeinschaft arbeiten. Mitarbeitende im sozialen Bereich sind Dolmetscher:innen, Dozent:innen für Gebärdensprache, darunter auch die Hausgebärdensprachdozentin, Sozialpädagog:innen für SPFH/ EB, Durchführungskräfte für die OBA.

Die evang.-luth. Gehörlosenseelsorge Bayern (EGG) ist Trägerin der - vom Bezirk Mittelfranken und dem Freistaat Bayern finanzierten - überregionalen allgemeinen Sozialberatung für Hörgeschädigte und dem integrativen Fachdienst.

Im hauseigenen **Sozialen Teilhabezentrum** arbeiten die sozialen Dienste der beiden Einrichtungen JSB und EGG zusammen, erhalten Fortbildungen und Supervision.

Alle dort arbeitenden Mitarbeiter:innen sind mit der Gehörlosenkultur bestens vertraut. Sie sind gebärdensprachkompetent (B1 Niveau), beherrschen weiteren Kommunikationsformen (LBG, taktiles Gebärden, LUG) und haben – je nach Einsatzgebiet - entsprechende Fach- und Zusatzausbildungen.

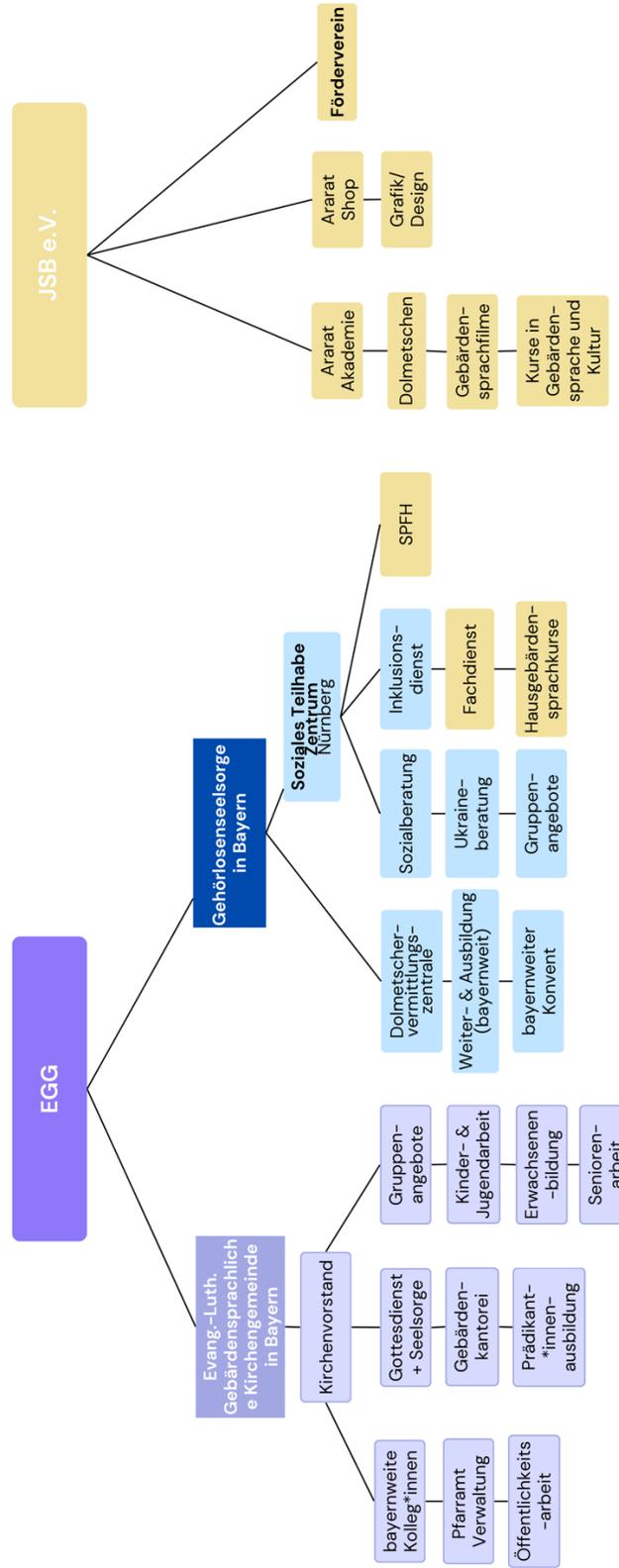
Aktuell (Stand Frühjahr 2025) arbeitet eine sozialpädagogische Fachkraft als SPFH/Erziehungsbeistandschaft. Für die Betreuung stehen 20 Wochenstunden zur Verfügung. Es besteht die Option das Team im Laufe des Jahres durch eine weitere Fachkraft zu erweitern.

Fach- und Dienstaufsicht hat der/die jeweilige Beauftragte für Gehörlosenseelsorge, der/die gleichzeitig die Geschäftsführung des JSB inne hat.

Im Rahmen der Aufgabenübertragung übernimmt der Träger der freien Jugendhilfe die Fallverantwortung. Gegenüber dem Jugendamt besteht Mitteilungspflicht, insbesondere im Umgang mit Kindeswohlgefährdung (im Folgenden: KWG). Die Gewährleistungspflicht, die Gesamt- und Planungsverantwortung verbleibt dennoch beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (§79 Abs. 1 SGB VIII).

2. ORGANIGRAMM

Organigramm der Evang.-Luth. Gehörlosenseelsorge in Bayern (EGG) mit dem dazugehörenden Verein zur Förderung von Jugend, Soziales und Bildung e.V. (JSB)



Die farbliche Markierung bezieht sich auf das Angestelltenverhältnis, die Pfade zeigen die inhaltliche Zuordnung auf

Die Fachkraft für SPFH/EB ist organisatorisch dem Sozialen Teilhabe Zentrum zugeordnet und dort im Team angegliedert. Verwaltungstechnisch und finanziell gehört dieses Leistungsangebot zum JSB e.V.

3. RAHMEN

3.1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlagen der Sozialpädagogischen Familienhilfe/ EB sind in den folgenden Paragraphen verortet:

- **§27 SGB VIII** (Hilfen zur Erziehung): Anspruch auf Hilfen zur Erziehung → von den dort aufgeführten ambulanten Hilfen zur Erziehung bieten wir folgende an:
- **§ 30 SGB VIII** (Erziehungsbeistandschaft): „Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kinder oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeld unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.“
- **§ 31 SGB VIII** (Sozialpädagogische Familienhilfe): „*Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie*“
- **§35 a SGB VIII** (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung)
- Nach Grundlage des **§36 SGB VIII** des Hilfeplans

3.2 AUFTRAG/ INHALT/ AUFGABEN

Auftrag der sozialpädagogischen Familienhilfe/ Erziehungsbeistandschaft:

- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung
- Unterstützung bei Konflikt- & Krisenlösungen
- Stärkung des Familiensystems in ihrem Selbsthilfepotential
- Stärkung der Eltern in ihrem Erziehungsauftrag und Unterstützung in Erziehungsfragen
- Unterstützung der familieninternen Kommunikation
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte
- Begleitung und Unterstützung bei CODA-Themen und -anliegen (CODA: child of deaf adult)
- Begleitung von Eltern in Trennung oder Scheidung, sowie von Alleinerziehenden
- Unterstützung in Fragen bzgl. Schule und Ausbildung
- Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden
- Abwehr von Gefährdungssituationen
- Erlernen von praktischen Fähigkeiten

→ die oben genannten Punkte geschehen immer unter dem Grundsatz: **Hilfe zur Selbsthilfe und Kommunikation in der für den Klienten am besten passenden Kommunikationsform.**

3.3 ZIELGRUPPE

Zielgruppe der Hilfe sind Familien in Nordbayern, die...

- Schwierigkeiten in ihrem Familiensystem aufweisen,
- Vom Jugendamt zu dieser Hilfeform verpflichtet wurden, da eine für das Kind/ den Jugendlichen gefährdende Struktur vorliegt,

- Ebenso ist es möglich, dass Kinder, die von einer seelischen Behinderung (nach §35 a SGB VIII) bedroht sind, oder diese vorweisen, durch eine SPFH / EB unterstützt werden

und eine **Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache (DGS) wünschen/benötigen**.

Eine Sozialpädagogische Familienhilfe kann auch vor der Geburt des Kindes beantragt werden, i. d. R. vier bis sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin.

Ausschlusskriterien:

Eine mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit, unzureichende Problemeinsicht und fehlende Ressourcen, um das Selbsthilfepotenzial zu mobilisieren, damit das Wohl der Kinder gesichert ist, sind Ausschlusskriterien zur Durchführung einer Sozialpädagogischen Familienhilfe oder Erziehungsbeistandschaft.

Grenzen vonseiten des Leistungserbringers können fehlende zeitliche und personelle Ressourcen sein.

3.4 ZIELSETZUNGEN

FÜR DAS GESAMTE LEISTUNGSANGEBOT GELTEN FOLGENDE ZIELSETZUNGEN:

HAUPTZIELE:

- Die Leistungsberechtigten soll lernen, ihren Alltag selbstständig zu bewältigen oder darin zurechtzukommen
- Hilfe zur Selbsthilfe

UNTERZIELE:

Dabei sind folgende Punkte Unterziele, die dazu beitragen, die obigen Hauptziele zu erreichen:

- Entwicklung von Reflexionsfähigkeit und realistische Einschätzung der eigenen Ressourcen
- Stabilisierung des Familiensystems und dessen sozialen Umfelds
- Schaffung eines stabilen, haltgebenden und verlässlichen Umfeldes für das Kind
- Erkennen von Defiziten und Erarbeiten von Lösungsansätzen
- Erlangen von Handlungsfähigkeit
- Aufbau und Mobilisierung eines sozialen Netzwerkes und Hilfen im Umfeld
- Erlernen von Handlungsalternativen in Krisensituationen
- Stärkung der familiären Beziehungen

ZIELE DER SOZIALPÄDAGOGISCHEN FAMILIENHILFE

- Stabilisierung, Förderung und Wiederherstellung der erzieherischen Fähigkeiten der Eltern
- Selbstständigkeit im Umgang mit Behörden und Ämtern
- Vertiefung der Empathie in die kindlichen Bedürfnisse

ZIELE DER ERZIEHUNGSBEISTANDSCHAFT

- Förderung und Begleitung des Kindes/ Jugendlichen nach seinen individuellen Bedürfnissen
- Förderung und Begleitung des Kindes/ Jugendlichen bei seinen individuellen Entwicklungsprozessen
- Förderung der persönlichen und sozialen Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen
- Aufbau eines sozialen Netzwerkes für das Kind/ die/den Jugendliche/n

ZIELE NACH § 35 A SGB VIII

- Förderung und Begleitung des Kindes/ Jugendlichen nach seinen individuellen Bedürfnissen
- Förderung und Begleitung des Kindes/ Jugendlichen bei seinen individuellen Entwicklungsprozessen
- Durch intensive Förderung versuchen eine drohende seelische Behinderung abzuwenden
- Bei bestehender seelischer Behinderung: mit dem Kind/ Jugendlichen einen guten Umgang mit der seelischen Behinderung erarbeiten, Entwicklung von Bewältigungsstrategien
- Aufbau eines förderlichen sozialen Netzwerkes für das Kind/ die/ den Jugendliche/n
- Anbindung an weitere Helfersysteme
- Stärkung der Eltern im Umgang mit dem Kind/ Jugendlichen und den damit einhergehenden Herausforderungen

3.5 FINANZIERUNG

Die Leistungsangebote als erzieherische Hilfe ist eine Leistung der Jugendhilfe, für die keine Kosten bei den Leistungsempfängern anfallen (§ 91 SGB VIII). Das Leistungsangebot wird vom JSB e.V. als freien Träger durchgeführt. Der Leistungserbringer (JSB e.V.) beschreibt in der Leistungsvereinbarung Inhalt und Umfang der Leistung. Die vollständige Übernahme der Maßnahmekosten muss durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet sein.

Die konkreten Leistungsvereinbarungen werden mit den Jugendämtern geschlossen.

3.6 AUFNAHMEVERFAHREN

In der Regel wird die Sozialpädagogische Familienhilfe / EB durch den zuständigen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) angefragt. Im Einzelfall wird durch andere Institutionen (z. B. Kliniken oder Beratungsstellen) oder durch die Betroffenen selbst angefragt. In diesen Fällen kann ein unverbindliches Informationsgespräch angeboten werden, daraufhin wird auf den zuständigen Kostenträger hingewiesen, welcher den Bedarf mittels einer sozialpädagogischen Diagnostik feststellt.

Wenn alle notwendigen Unterlagen (z.B. sozialpädagogische Diagnostik etc.) vorliegen, wird ein Vorstellungsgespräch vereinbart. Daran nehmen Teil: Die Fachkraft des JSB e.V., die Klient:innen und ein Mitarbeiter des Kostenträgers.

Inhalte des Vorstellungsgesprächs sind:

- Informationen über die Arbeit
- Konkrete Situation der Familie
- Bedarf der Unterstützung
- Mögliche Ziele

Daraufhin überlegt die SPFH/ EB, ob sie eine angemessene Unterstützung leisten kann, die Familie prüft, ob ihnen dieses Angebot eine angemessene Unterstützung sein kann. Grenzen vonseiten des Leistungserbringers können sein:

- fehlende zeitliche und personelle Ressourcen,
- keine ausreichende Kommunikationsmöglichkeit aufgrund sprachlicher Grenzen.

Nachdem der Kostenträger, der Leistungserbringer und der Leistungsberechtigter sich darüber einig sind, kann die Maßnahme beginnen.

3.7 HILFEPLANVERFAHREN UND BEENDIGUNG EINER MAßNAHME

Das Hilfeangebot entspricht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß §27 SGB VIII: „Hilfen zur Erziehung“. Das zuständige Jugendamt ist verantwortlich für die Gewährung der Hilfe im Rahmen des Hilfeplanverfahrens. Dabei gibt es drei Phasen während der Hilfemaßnahme.

CLEARING- UND KENNENLERNPHASE

Zu Beginn der Hilfe treffen sich die Klienten, ein Vertreter des Jugendamtes und die SPFH /EB zu einem Informationsgespräch (s.o.). In den ersten sechs bis zwölf Wochen der Hilfe haben die Fachkraft und die Familie die Möglichkeit sich näher kennenzulernen und eine vertrauensvolle und motivierte Grundlage für die gemeinsame Zusammenarbeit herzustellen. Der positive Beziehungsaufbau mit den einzelnen Personen und eine, auf die Ermittlung von Ressourcen ausgerichtete Anamnese, stehen hierbei im Vordergrund.

Während die Fachkräfte Einblick in die Bedarfe der Familie bekommt, hat diese die Gelegenheit die eigene Bereitschaft, sich auf das Hilfeangebot einzulassen, zu überprüfen.

Am Ende einer Clearingphase steht das gemeinsame Erarbeiten des Hilfeplans, in dem die individuellen Ziele der Familie festgehalten werden. Dies geschieht in einem Kontraktgespräch mit dem Jugendamt. Dort werden die Ziele verbindlich verschriftlicht. Dabei kann auch das Jugendamt Ziele vorgeben.

INTENSIVPHASE

Diese Phase dient dazu, die im Hilfeplan (nach §36 SGB VIII) festgeschriebenen Ziele gemeinsam zu erarbeiten, zu reflektieren und im Bedarfsfall entsprechend anzupassen. Dafür finden in regelmäßigen Abständen sogenannte Hilfeplangespräche statt, an denen die zuständige Fachkraft, Klient/innen und das zuständige Jugendamt teilnehmen. In der Regel sollten diese zwei mal jährlich stattfinden. Der Hilfeplan gilt als Leitfaden für die Hilfemaßnahme und soll dazu beitragen eine langfristige Verbesserung der Situation herzustellen und Probleme zu lösen.

Im Vordergrund steht die Begleitung und Beratung der Familie bei der Wahrnehmung ihres erzieherischen Auftrages, dem Umgang mit den Anforderungen des täglichen Lebens und Problemsituationen. Hier wird durch differenzierte Arbeitsweisen, den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Familienmitglieder bestmöglich begegnet. Dies geschieht in der Regel durch Fachleistungsstunden. Die Art und der Umfang dieser Fachleistungsstunden werden vom Jugendamt vorgegeben.

ABLÖSEPHASE UND NACHBETREUUNG

Sobald die Familie erkennbar stabilisiert ist und bei der Behandlung von Problemen auf eigene Ressourcen zurückgreifen kann und in der Lage ist, dass daraus neue Handlungsfähigkeit entstehen könnte, beginnt die Ablösephase. In der Ablösephase stehen die Fachkräfte weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung und prüfen, ob – neben den bereits aktivierten Hilfen – noch weitere Hilfen benötigt werden. Es erfolgt eine stufenweise Reduzierung der Betreuungszeit.

4. WERTE UND PÄDAGOGISCHES VERSTÄNDNIS

4.1 WERTE

Unser Leitbild basiert auf den christlichen Werten von Nächstenliebe, Respekt und Gleichwertigkeit. In den ambulanten Hilfen zur Erziehung (SPFH/EB) für gehörlose Menschen stehen die Würde jedes Einzelnen und die Förderung von Teilhabe im Zentrum. Wir begleiten Familien und Einzelpersonen mit Gehörlosigkeit in ihrem Alltag und unterstützen sie dabei, ihre Lebensqualität zu verbessern, ihre Potenziale zu entfalten und ihre Rechte wahrzunehmen.

Wir glauben an die Kraft der Gemeinschaft und sind bestrebt, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle Mitglieder der Familie gesehen und gehört fühlen. Durch eine respektvolle und empathische Begleitung in Gebärden- und Lautsprache möchten wir dazu beitragen, dass Familien in ihrer Selbstbestimmung gestärkt werden. Dabei orientieren wir uns an den Prinzipien der christlichen Barmherzigkeit, der Solidarität und des Miteinanders.

Unser Handeln ist von Vertrauen, Wertschätzung und der Überzeugung geprägt, dass jeder Mensch einzigartig ist und ein Recht auf eine gleichwertige Teilhabe an der Gesellschaft hat.

Teil unseres Leitbildes ist die Kommunikation in Gebärdensprache (DGS).

4.2 PÄDAGOGISCHES VERSTÄNDNIS:

KOMMUNIKATION

Eine Kommunikation, die auf die Bedürfnisse der Familie angepasst ist, ist Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Durch die gleichzeitige Berücksichtigung von Gebärdensprache und Lautsprache können auch Familien mit unterschiedlichen Kommunikationsbedürfnissen angesprochen werden. Eine Sprachkompetenz in beiden Sprachen ist für unsere Mitarbeiter:innen Bedingung, regelmäßige Gebärdensprachweiterbildungen sind Pflicht und gehören zu den Qualitätsstandards des Hauses.

RESSOURCENORIENTIERTER UND SYSTEMTHEORETISCHER ANSATZ

Wir nehmen Familien als ein soziales Gesamtsystem wahr. Jedes Systemmitglied hat eine eigene Rolle innerhalb des Systems, welche reflektiert und bei der Arbeit mit der Familie beachtet werden muss. Rollen und Aufgaben innerhalb eines Systems ergeben für das System oft einen Sinn oder erfüllen einen Zweck. Dabei werfen wir einen besonderen Blick auf Ressourcen und Kompetenzen innerhalb des Systems und von den einzelnen Mitgliedern. Diese werden bei der Lösungsfindung der Problemstellungen miteinbezogen. Als sozialpädagogische Fachkraft ergreifen wir in der Regel keine Parteilichkeit für einzelne Familienmitglieder.

In der Umsetzung des Prinzips der Hilfe zur Selbsthilfe setzen wir bei den Ressourcen und Stärken an. Wir leisten subsidiäre Hilfe; die Verantwortung bleibt bei den Familienmitgliedern und den Jugendlichen. Wir unterstützen Eltern in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung, dort, wo sie ihre eigenen Möglichkeiten nicht erkennen und/oder über zu wenig Ressourcen verfügen.

Wir stärken Kinder und Jugendlichen in ihren Kompetenzen zunehmend selbst verantwortlich ihr Leben zu gestalten. Von zentraler Bedeutung für uns ist, dass wir gemeinsam mit den Beteiligten die Schlüsselprobleme wahrnehmen, diese formulieren und sie dann mit den familiären Ressourcen und Lösungsmöglichkeiten bewältigen.

LEBENSWELTORIENTIERUNG

Der Lebensweltorientierungsansatz stellt die Lebensrealität der Klient/innen in den Mittelpunkt. Dabei wird die Familie/ das Kind/ der Jugendliche als Experte ihrer eigenen Lebensrealität betrachtet und ihre

individuellen Bedürfnisse, Stärken und Ressourcen berücksichtigt. Ziel ist es, durch eine respektvolle und partizipative Zusammenarbeit Lösungen zu entwickeln, die im Alltag der Familie umsetzbar sind.

Der Ansatz verfolgt drei zentrale Prinzipien:

1. **Subjektorientierung und Partizipation:** Familienmitglieder werden als Experten ihrer eigenen Lebenswelt gesehen. Bei der SPFH wird die Familie aktiv in die Planung und Umsetzung der Hilfe einbezogen.
2. **Alltagsorientierung:** Die Unterstützung erfolgt direkt im gewohnten Umfeld der Familie. So wird an konkreten Alltagsproblemen gearbeitet, etwa bei Erziehungsfragen oder der Bewältigung von Krisen.
3. **Ressourcenorientierung:** Die vorhandenen Stärken und Potenziale der Familie/ des Kindes/ des Jugendlichen werden gezielt genutzt, um positive Veränderungen zu fördern.

Durch diese Prinzipien wird die Familie/ das Kind/ der Jugendliche nicht nur als Objekt der Hilfe betrachtet, sondern als Partner im Hilfeprozess. Die Fachkräfte fördern die Eigenständigkeit und Selbsthilfe der Familien/ des Kindes/ des Jugendlichen und arbeiten mit ihnen gemeinsam an individuellen Lösungen. Dabei wird versucht das soziale Umfeld, wie etwa Freunde oder Institutionen, miteinzubeziehen. Dadurch, dass die Familien/ das Kind/ der Jugendliche als Experte ihrer eignen Situation angesehen werden, ist es für die Fachkraft unumgänglich sich in die Familiensituation und Lebenswelt einzudenken und darauf einzulassen.

HILFE ZUR SELBSTHILFE UND PARTIZIPATION

Der Ansatz der Partizipation und Hilfe zur Selbsthilfe setzt auf die aktive Mitwirkung der Familien/Kinder/Jugendlichen an ihrem eigenen Hilfeprozess. Ziel ist es, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Familien/des betreuten Kindes/Jugendlichen zu stärken, damit sie in der Lage sind, Herausforderungen eigenständig zu bewältigen.

Zentrale Prinzipien dieses Ansatzes sind:

1. **Partizipation:**
 - a. **SPFH:** Familien werden als gleichwertige Partner in der Hilfe gesehen. Die Fachkräfte beziehen die Familienmitglieder aktiv in die Entscheidungsfindung und Zielplanung ein. Ihre Wünsche, Bedürfnisse und Perspektiven sind entscheidend, sodass die Hilfe individuell und bedürfnisorientiert gestaltet wird.
 - b. **EB:** Das betreute Kind/ der/die betreute Jugendliche wird aktiv in die Zielplanung miteinbezogen. Die Hilfe wird individuell und bedürfnisorientiert gestaltet.
2. **Hilfe zur Selbsthilfe:** Der Fokus liegt darauf, den Familien/ Kindern/ Jugendlichen langfristige Lösungen zu ermöglichen, anstatt ihnen nur kurzfristige Hilfe zu bieten. Die Fachkräfte fördern die Eigenkompetenz und Problemlösungsfähigkeiten der Familien/ des Kindes/ des Jugendlichen, sodass diese in Zukunft selbstständig mit schwierigen Situationen umgehen können.
3. **Empowerment:** Familien/ Kinder/ Jugendliche werden ermutigt, ihre eigenen Stärken zu erkennen und zu nutzen. Dies stärkt das Selbstbewusstsein und die Handlungsfähigkeit der Familienmitglieder/ des Kindes/ des Jugendlichen, was zu einer nachhaltigen Verbesserung ihrer Lebenssituation führt.

Durch diesen Ansatz werden Familien/ Kinder/ Jugendliche nicht nur unterstützt, sondern befähigt, ihre Lebenssituation langfristig zu verbessern und auch in Zukunft selbstständig Lösungen zu finden. In diesem Leistungsangebot wird somit nicht nur Hilfe angeboten, sondern auch die Entwicklung der einzelnen Familienmitglieder als eigenständige und selbstbewusste Akteure gefördert. Ziel der SPFH/EB ist es

„sich selbst abzuschaffen“, d.h. die Eigenständigkeit und Erziehungsfähigkeit der Eltern soweit wieder herzustellen, dass der Bedarf einer SPFH/ EB nicht mehr vorhanden ist.

Ein besonderes Augenmerk legen wir auf die Vernetzung der Familie in der gebärdensprachlichen Welt und die Wahrnehmung und Lösung von Problemen, die aufgrund der Kommunikationsbehinderung innerhalb der Familien entstehen können.

5. LEISTUNGSANGEBOT

Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind in der Regel Dipl./BA-Sozialpädagog:innen oder Dipl./BA-Sozialarbeiter:innen, die sich durch Fortbildungen und zum Teil durch Zusatzausbildungen weiter qualifiziert haben. Die Vergütung der Fachkräfte geschieht nach dem für den diakonischen in Bayern gültigen Tarifvertrag, der identisch ist mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Fachkräfte arbeiten in der Regel auf der vertraglichen Grundlage eines unbefristeten Arbeitsvertrages.

Übergreifende Infrastruktur sind Büro-, Beratungs- und Gruppenräume im Sozialen Teilhabezentrum am Egidienplatz 33, Nürnberg.

Jedes Büro ist mit den erforderlichen Kommunikationsmitteln (Hard- und Software) ausgestattet; es wird eine ausreichende Anzahl von PC-Arbeitsplätzen vorgehalten. Die Fachkräfte verfügen zur besseren Kommunikation (vor allem mit den Klienten und den Jugendämtern) über ein eigenes, personenbezogenes Diensthandy. Dem Büro stehen zwei Dienstautos zur Verfügung; für den Einsatz privater Kraftfahrzeuge gilt ein geregelter Reisekostenerstattungsverfahren.

Das Angebot bezieht sich in erster Linie auf den Bezirk Mittelfranken. In Ausnahmefällen kann die Hilfe auch außerhalb des Bezirks Mittelfranken, im Bereich Nordbayern, stattfinden.

5.1. SETTING

Die SPFH/ EB findet in verschiedenen Settings statt und umfasst:

- Hausbesuche
- Begleitung zu Terminen
- Familiengespräche (überwiegend bei SPFH)
- Einzelberatung
- Freizeitgespräche, Ausflüge
- Vermittlung zu speziellen Beratungsstellen

Daneben sind auch indirekte Tätigkeiten zu verrichten:

- Vor- und Nachbereitung/ Dokumentation
- Klientenbezogene Kontakte (Telefonate, Gespräche und Schriftverkehr) mit Jugendamt, Institutionen und Behörden
- Teilnahme an Teambesprechung, Fallbesprechung, Supervision und Fortbildung
- Vernetzung mit Formen anderer Hilfeangebote im Sozialraum unter Beibehaltung der Beziehungskontinuität
- Fahrtzeiten (einschl. Warte- und Überbrückungszeiten)

5.2 METHODEN

Zur Erreichung der Hilfeziele arbeiten wir mit folgenden Methoden:

Innerhalb der Familien:

SPFH:

- formelle Beratungsgespräche
- Familienkonferenzen
- alltagspraktische Hilfen
- Begleitung bei Behördengängen und anderen Einrichtungen
- Mediation bei Konflikten
- pädagogisches Arbeiten und Spielen mit Kindern und Eltern; Förderung durch Bildungsarbeit
- Modellhaftes Handeln, Üben und reflektieren

Erziehungsbeistandschaft:

- alltagspraktische Hilfen
- pädagogisches Arbeiten und Spielen mit Kindern und Eltern; Förderung durch Bildungsarbeit
- Modellhaftes Handeln, Üben und reflektieren

Familienübergreifend für das gesamte Leistungsangebot:

- Anbindung an weitere Angebote für Kinder Jugendliche und Eltern (bspw. Sportverein, Ferienangebote...)
- Anbindungen hausinterne Angebote: bspw. Kindergruppen, Elterntag...

5.3 Gewaltschutz

Für den Verein JSB und die EGG wird aktuell (Stand Januar 2025) ein neues Gewaltschutzkonzept erstellt. Dieses Schutzkonzept ist eingebunden im Rahmenschutzkonzept der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

Wir orientieren uns am Verhaltenskodex der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für evangelische Gehörloseseelsorge, der diesen auch in Gebärdensprache herausgebracht hat und nutzen die dort entwickelte grafische und schriftliche Vorlage in einfacher Sprache, um Besucher und Klienten auf deren Rechte hinzuweisen. (siehe letzte Seite).

UMGANG MIT KINDESWOHLGEFÄHRDUNG GEMÄß § 8A SGB VIII

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Über Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe werden die Fachkräfte der freien Träger in den öffentlichen Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres körperlichen, seelischen und geistigen Wohlergehens im Sinne des § 1666 BGB einbezogen.

Wir orientieren uns an folgenden Handlungsschritten:

1. Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (KWG) wahrgenommen, so wird dies der nächsten Vorgesetztenebene mitgeteilt. Gleichzeitig wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFA) hinzugezogen. Falls die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für eine Gefährdung in der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken zwischen der zuständigen Fachkraft und dem Jugendamt vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungs- und Personenberechtigten sowie das Kind/

der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/ des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)

2. Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Hilfen nach dem SGB VIII oder andere Maßnahmen für erforderlich gehalten, so ist durch das Jugendamt bei den Erziehungs- oder Personenberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken.
3. Reichen diese Maßnahmen nicht aus oder sind die Erziehungs- oder Personenberechtigten nicht in der Lage oder bereit, sie in Anspruch zu nehmen, sind weiter gehende Maßnahmen des Jugendamts (z. B. Einschaltung anderer zuständiger Stellen, Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts) im Sinne eines umfassenden Schutzkonzepts erforderlich.

Für den Nachweis ordnungsgemäßen Handelns der Fachkräfte werden alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert. Soweit dem mit dem Fall befassten Jugendamt zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. Nr. 1 und 2 SGB X). Dabei dürfen Sozialdaten ausnahmsweise auch bei Dritten erhoben werden (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII).

Beschwerdemanagement

Wir bieten den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein sicheres Umfeld und einen verlässlichen Umgang. Dies verfolgen wir durch regelmäßige Weiterbildungen, Fortbildungen und Schulungen, um unsere Wahrnehmung für mögliche Gefährdungen zu sensibilisieren.

Beschwerden sehen wir grundsätzlich als Chance und wir bemühen uns um eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur, die durch Wertschätzung, einem positiven Bild vom Menschen und Fehlerfreundlichkeit geprägt ist. Jeder soll die Möglichkeit haben, eigene Meinung frei äußern zu können und jeder soll über Rechte und persönlichen Grenzen und über Hilfsangebote in Notlagen informiert sein, z.B: Verhaltenskodex.

Werden Beobachtungen oder Beschwerden von außen, den Eltern oder Mitarbeitern vorgetragen, steht grundsätzlich der Schutz des Kindes/Jugendlichen und der betroffenen Mitarbeiter im Mittelpunkt. Der Vereinsvorstand und die Geschäftsführerin bearbeiten und prüfen und schätzen den Vorfall anhand der bekannt gewordenen Tatsachen ein und beraten über das weitere Vorgehen, Lösungsansätze und ein Feedback an den/die Beschwerdeführer. Für den Fall, dass ein möglicher Straftatbestand erfüllt sein könnte, werden angemessene Konsequenzen geprüft und ggf. unverzüglich umgesetzt.

Beschwerden könne an den/die Dienstvorgesetzte und dem Vereinsvorstand herangetragen werden oder auch an die Vertrauensleute des Kirchenvorstands der EGG.

6. DOKUMENTATION UND DATENSCHUTZ

6.1 DOKUMENTATION

Über jede von einer sozialpädagogischen Familienhilfe/ Erziehungsbeistandschaft betreute Familie/ betreutes Kind/ betreuter Jugendlicher, wird eine eigene Akte geführt. In dieser werden sowohl der pädagogische Hilfeverlauf als auch sonstige für die Erbringung der Hilfe notwendige Informationen gesammelt werden. Dazu zählen die Daten der in die Hilfe einbezogenen Mitglieder des Familiensystems, Kontaktdaten der Kooperationspartner, ggf. mit Schweigepflichtentbindungen, Vereinbarungen zum internen Austausch in Form von kollegialer Fallberatung/ Supervision und Fallübergaben in Vertretungssituationen sowie ggf. Einverständniserklärungen bei Freizeitaktionen mit Minderjährigen. Auch soll die Akte alle fallbezogenen Vereinbarungen mit dem Jugendamt sowie Hilfepläne, Berichte und ggf. Risikoeinschätzungen/ Gefährdungsmittelungen beinhalten. Im Hinblick auf die im Hilfeplan festgelegten Ziele sollte die Dokumentation des Hilfeverlaufs die aktuelle Situation, die getroffenen Vereinbarungen mit der Familie sowie erforderliche bzw. geleistete Maßnahmen festhalten.

Die Dokumentation erfolgt zeitnah und regelmäßig nach jedem Kontakt mit der Familie bzw. mit Kooperationspartnern. Sie dient der Nachvollziehbarkeit des Hilfeprozesses sowie der Überprüfung von Zielen und Vereinbarungen. Zudem gibt die Akte dem Auftraggeber einen Nachweis über die erbrachte Leistung und schafft Transparenz.

6.2 DATENSCHUTZ

Der Schutz personenbezogener Daten nach dem § 61 SGB VIII ist zu gewährleisten. Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe gem. § 65 SGB VIII ist in der Sozialpädagogischen Familienhilfe/ EB unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg der Hilfe, da im Prozess der Beratung, Betreuung und Unterstützung von Familien/ Kindern/Jugendliche die sozialpädagogischen Fachkräfte eine Vielzahl von unterschiedlichen persönlichen Informationen aus der Privatsphäre der Familien erhalten.

Für Beschäftigte bei freien Trägern werden diese Vorschriften des Sozialdatenschutzes über Vereinbarungen auf Grundlage von § 61 Abs. 3 SGB VIII wirksam.

Neben den allgemeinen Bestimmungen des SGB I und SGB X gelten für die Offenbarung von Daten insbesondere § 64 SGB VIII (Datenübermittlung und -nutzung) und § 65 SGB VIII (besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe). Die letztere Schutzvorschrift ist eine personenbezogene Datenschutzvorschrift, bei der es sich um eine persönliche Schweigeverpflichtung handelt. Aus dieser ergibt sich, dass die Weitergabe anvertrauter Geheimnisse im Rahmen der beruflichen Tätigkeit an andere Stellen oder Privatpersonen nur zulässig ist, sofern eine Einwilligung des Betroffenen oder eine Befugnisnorm vorliegt.

Datenschutzrechtliche Befugnisse und Verpflichtungen zur Durchbrechung der Schweigepflicht bei Kindeswohlgefährdungen, die nicht anders als durch Weitergabe anvertrauter Daten abgewendet werden können, ergeben sich für die zuständige Fachkraft insbesondere aus den §§ 8a Abs. 2 und 65 Abs. 1 Ziff. 2, 4, 5 SGB VIII (Siehe dazu auch Abschnitt 3.7. Umgang mit Kindeswohlgefährdung).

7. KOOPERATIONSPARTNER

Zu unseren Kooperationspartnern gehören vor allem:

- die Jugendämter
- der Sozialdienst für Gehörlose (SDGL) Nürnberg
- Regens Wagner Zell, da vor allem die Ambulanten Hilfen
- die Vereine und Verbände der Selbsthilfe
- alle betreffenden Schulen

8. STANDARDS & QUALITÄTSENTWICKLUNG

8.1 FACHLICHE QUALITÄTSSTANDARDS

- Respektvolle und wertschätzende Grundhaltung gegenüber den Familien vertraulicher und vertrauensbildende Bezugsrahmen unter Gewährleistung des familiären Intimbereichs
- systemisch ausgerichtetes Grundkonzept
- Lebenswelt Orientierung
- Integration der Pädagogischen Hilfe in das Umfeld der Familie, die damit verbundene Alltagsnähe des Helfers/ der Helferin
- Anamnese nach einheitlichen Verfahren
- systematische Dokumentation
- Allparteilichkeit innerhalb der Familie
- Gewährleistung der verfassten Eltern- und Kinderrechte
- Beteiligung der Familie

8.2 INSTITUTIONELLE QUALITÄTSSTANDARDS

- zielorientiertes Arbeits- und Handlungssystem der Hilfeplanung, Hilfestaltung, Reflexion und Dokumentation
- Evaluation der Hilfen mit statistischer Dokumentation
- Supervision, Fort- und Weiterbildung
- Rückbindung der in der Regel allein arbeitende Mitarbeiter Mitarbeiterinnen in einem Team und die dortige Reflexion des Arbeitsalltags vor Ort
- Kommunikation über Teambesprechungen, Konferenzen, etc.
- Angemessene sachliche und räumliche Ausstattung, Räume für Beratungen und Gruppenangebote
- Enge institutionalisierte Kooperation mit dem Jugendamt

Nürnberg, 19.2.2025

ANHANG: VERHALTENS-CODEX

FÜR EINEN GRENZWAHRENDEN UMGANG UND ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT

VERHALTENSKODEX

Der **Verein JSB und die evang. -Luth. Gehörlosenseelsorge in Bayern**

sich mit dem Thema Schutz von Menschen offensiv auseinander. Auf Grundlage unseres christlichen Verständnisses haben das Wohl aller sowie ihr Schutz vor jeglicher Gewalt oberste Priorität. Wir übernehmen Verantwortung und stärken Kinder, Jugendliche und Erwachsene in diesem Sinne. Dazu gehört auch, sie vor missbräuchlichem Verhalten zu schützen. Transparente Strukturen und eine offene Thematisierung sind eine grundlegende Voraussetzung, diesem Auftrag zu entsprechen. Deshalb wurde der Verhaltenskodex entwickelt. Er ist ein wichtiger Beitrag für eine umfassende Prävention und Kultur der Achtsamkeit in unserer Landeskirche. Der Verhaltenskodex ist maßgebend für die Arbeit unserer Landeskirche und somit verbindlich für alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen.

 <p>Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen</p> <p>Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schäden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.</p>	 <p>Mit Nähe und Distanz umgehen</p> <p>Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte individuelle Grenzempfindungen und verteidige sie.</p>	 <p>Die Rolle als Verantwortliche: nicht ausnutzen</p> <p>Ich gehe als Mitarbeiter:in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.</p>
 <p>Intimsphäre respektieren</p> <p>Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.</p>	 <p>Stellung beziehen</p> <p>Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.</p>	 <p>Grenzen wahrnehmen und akzeptieren</p> <p>Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.</p>
 <p>Abwertendes Verhalten abwehren</p> <p>Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und Mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.</p>	 <p>Transparenz herstellen</p> <p>Situationen, in denen ich mit anderen Menschen alleine bin, mache ich transparent. Ich halte die arbeitsfeldspezifischen Standards ein und beachte die Bedürfnisse der/des anderen.</p>	 <p>Ich weiß, an welche beruflichen Mitarbeitenden ich mich wenden kann.</p> <p>KONTAKT</p>

Randolf von Hünneberg
Katina Geißler
aktiv-gegen-
missbrauch@egg-bayern.de

AKD: Amt für kirchliche Dienste in der EKBO
Kochstraße 20-30 | 76831 Berlin | www.akd.de

EVANGELISCHE KIRCHE
Brandenburgische Kirche
Evangelische Kirche in Deutschland